

5030

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

BAND CXLI.

VII.

PLATONISCHE AUFSÄTZE.

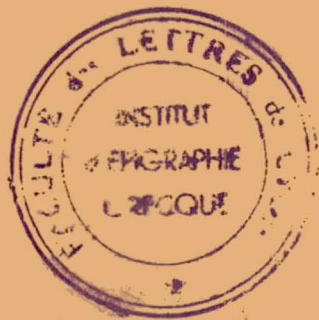
II.

DIE ANGEBLICHE PLATONISCHE SCHULBIBLIOTHEK
UND DIE TESTAMENTE DER PHILOSOPHEN.

VON

THEODOR GOMPERZ,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.



WIEN, 1899.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Bibliothèque Maison de l'Orient



153998

SITZUNGSBERICHTE

DER

KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN IN WIEN

PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE CLASSE.

BAND CXLI.

VII.

PLATONISCHE AUFSÄTZE.

II.

DIE ANGEBLICHE PLATONISCHE SCHULBIBLIOTHEK
UND DIE TESTAMENTE DER PHILOSOPHEN.

VON

THEODOR GOMPERZ,

WIRKL. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

WIEN, 1899.

IN COMMISSION BEI CARL GEROLD'S SOHN

BUCHHÄNDLER DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Der gegenwärtige Aufsatz bedeutet die Abtragung einer alten Schuld. Als der Verfasser im Sommer 1867 sich als Privatdocent habilitierte, wählte er zum Gegenstand seines Probevortrags eben das Thema, welches hier behandelt wird, die Frage nach dem Bestande einer platonischen Schulbibliothek. Da ich die damals erzielten Ergebnisse jüngst anderwärts kurz zu verzeichnen genöthigt war (Griechische Denker II 221f.), so ziemt es sich, die Gründe, die mein Urtheil bestimmt haben, gleichzeitig den nachprüfenden Mitforschern vorzulegen.

Den Anlass zu jener Erörterung gab das 1865 veröffentlichte Werk George Grote's ‚Plato und die anderen Gefährten des Sokrates‘, beziehentlich das ‚Der platonische Kanon‘ betitelte Capitel, welches von dem Vorhandensein solch einer Bibliothek als von einer feststehenden Thatsache handelt (I 132 ff., insbesondere 135, 144 f., 147, 152, 154). Grote hat bekanntlich an der Echtheit sämmtlicher uns aus dem Alterthum als platonisch überlieferten Schriften festgehalten. Er glaubte der immer grössere Verhältnisse annehmenden Skepsis einen unangreifbaren Wall entgegensetzen zu sollen. Dass diese skeptische Bewegung ins Ungemessene wachsen würde, hat er mit Recht erwartet. Ist doch in dem Jahre, das der Veröffentlichung seines Werkes folgte, das Buch erschienen,

welches ihren Höhepunkt bezeichnet: Schaarschmidt's ‚Die Sammlung der platonischen Schriften, zur Scheidung der echten von den unechten untersucht‘, worin nur mehr ein Viertheil von Platon's Schriften als unzweifelhaft echt anerkannt wurde. Diesen und verwandten Abenteuerlichkeiten stand auch ich so fern wie Grote. Auch mir wäre es in hohem Mass erwünscht gewesen, dem Umsichgreifen der hyperkritischen Seuche endgiltig ein Ziel setzen zu können. Ich unterzog darum die Grote'sche Aufstellung sofort einer sorgsam Prüfung und wurde, trotz des lebhaften Wunsches, sie als haltbar zu erkennen, von ihrer Unhaltbarkeit überzeugt. Nicht nur dass Grote es an jedem Versuch einer positiven Beweisführung fehlen liess. Die innere Wahrscheinlichkeit, dass die platonische Lehranstalt Platon's Werke in authentischen Exemplaren oder vielmehr die Originalhandschriften des Meisters besass, dass die Bibliothekare von Alexandrien und Pergamon zur Zeit der Gründung dieser grossen Büchersammlungen sich hier über das, was aus Platon's Feder geflossen war, den zuverlässigsten Bescheid holen konnten, und dass die Ausgabe, welche der alexandrinische Bibliothekar Aristophanes von Byzanz um 200 v. Chr. G. veranstaltete, auf eben dieser unantastbaren Grundlage ruhte — die innere Wahrscheinlichkeit, sagen wir, all dieser Annahmen schien ihm so gross, dass er sie einer Bestätigung durch überlieferte That-sachen nicht bedürftig glaubte. Zu diesem Mangel an positiven Indicien gesellten sich dem Nachprüfenden gar bald Gegenindicien von unverächtlicher Beweiskraft.

1. Die aristotelische Schule ward nach dem Vorbild der platonischen errichtet. Hätte es in dieser eine Schulbibliothek gegeben, wie unwahrscheinlich, dass in jener eine solche gefehlt hätte! Sie hat aber gefehlt. Darüber besitzen wir authentische Kunde. Wir wissen, dass Theophrast seine Werke und zugleich mit ihnen die Werke seines Vorgängers, des Schulstifters Aristoteles, nicht einer Schulbibliothek, sondern seinem Mitschüler und Freunde Neleus, der zu Skepsis in der Landschaft Troas zuhause war, letztwillig hinterlassen hat. Das bei Laertius Diogenes erhaltene Testament lässt nicht dem Schatten eines Zweifels Raum. Strabon's bekannte Erzählung (XIII 608f.) über das Schicksal dieser Büchersammlung und ihre Ergänzung durch Plutarch (Sulla c. 26) soll uns hier

nicht beschäftigen. Wie viel oder wie wenig von aristotelischen Schriften vor der Wiederauffindung jener Bücherei des Neleus und ihrer schliesslichen Bearbeitung durch den Grammatiker Tyrannion in anderen Abschriften vorhanden und im Umlauf war, soll uns hier ebenso wenig kümmern. Mag immerhin Strabon's Bericht an einiger Uebertreibung leiden: dass die Gesammtheit der aristotelischen Werke vor jenem Zeitpunkt kein Gemeinbesitz der griechisch-römischen Gelehrtenwelt war, steht ausser aller Frage, so wenig wir auch Derartiges von vornherein vermuthet hätten, so überraschend es auch wirkt, das Schicksal der Werke eines grundlegenden Denkers und Schulhauptes in so hohem Grade von äusseren Zufällen bedingt zu sehen. Grote hat sich mit der Schwierigkeit, welche dieser Parallelfall seiner Hypothese bereitet, nicht auseinandergesetzt. Allein, dass hier eine Schwierigkeit vorliegt, scheint er empfunden zu haben, und er begegnet ihr mit der beiläufig hingeworfenen Bemerkung: Theophrast ‚glaubte sich berechtigt‘ (‘thinking himself entitled‘ a. a. O. I 138), über die Werke des Aristoteles wie über einen Privatbesitz zu verfügen.

Es ist nach unserer Ansicht nicht der mindeste Zweifel daran gestattet, dass Theophrast sich nur zu dem berechtigt glaubte, wozu er thatsächlich berechtigt war. Dafür gibt es, abgesehen von der gewichtigen Präsumtion, die uns der ehrenwerthe Charakter des Mannes liefert, zwei vollgiltige Beweise. Kaum zwei Besitzthümer stehen einander so nahe wie Bücher und Landkarten. Die letzteren, die in der Schule befindlich waren, belässt Theophrast in derselben und veranlasst ihre Aufbewahrung in einer bestimmten Oertlichkeit, in der ‚unteren Halle‘, in der sie wohl an den Wänden befestigt werden sollten (Laert. Diog. V 51). Diese Unterrichtsmittel gehörten zur Lehranstalt, und Theophrast hat sie ihr nicht entzogen, als er die Anstalt jenen Zehnmännern vermachte, die er beschwört, alle ‚Mitphilosophierenden‘ an der Nutzniessung derselben theilnehmen zu lassen. Von den Büchern handelt er als von einem Bestandtheil seines durch keinerlei moralische Verpflichtungen eingeschränkten Privateigenthums, unmittelbar nachdem er über ein in Stagira befindliches, ihm gehöriges Grundstück verfügt und es gleichfalls einem Privatfreunde Kallinos vermacht hat. Das zweite Argument liefern die gleichartigen, auf Bücherbesitz

bezüglichen Bestimmungen, die wir in anderen Philosophen-Testamenten vorfinden, und von denen späterhin noch die Rede sein soll. Zu allem Ueberfluss findet der gewissenhafte, das Sonderinteresse der Individuen und das Gesamtinteresse der Schule strenge scheidende Sinn desselben Testators in den nachdrücklichen Warnungen vor privater Aneignung dessen, was allen gehören soll, und in der dringenden Aufforderung, unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand, wie etwa dem längerer Abwesenheit von der Bildungsstätte, diese der gemeinsamen Benützung zu entziehen und zu einem Monopol Einzelner zu machen, den kräftigsten Ausdruck.

2. Laertius Diogenes berichtet uns (III 66) von einer kritischen Ausgabe der Werke Platon's, in der man mit höchster Wahrscheinlichkeit eben die von dem Grammatiker und Bibliothekar Aristophanes von Byzanz veranstaltete Edition erkannt hat. Die Beschaffenheit dieser Ausgabe lässt sich nicht mit der Annahme vereinigen, dass es damals zu Athen ein Exemplar der platonischen Schriften gab, welches im Besitz der Schule selbst war und daher einen Text von unbedingter Authenticität enthielt. Denn wir erfahren von mannigfachen kritischen Zeichen, die genau wie bei den homerischen Gedichten und den Werken anderer Autoren so auch bei diesem Texte in Verwendung kamen. Die wagrechte Linie (ὄβελός) diente zur Bezeichnung der Athetese, d. h. der Ausschaltung einer als interpoliert geltenden Stelle; der mit Punkten versehene Doppelstrich (διπλή περιστιγμένη) wurde verwendet, um conjecturale Aenderungen ersichtlich zu machen, und der mit Punkten versehene wagrechte Strich (ὄβελός περιστιγμένος) sollte vor ‚willkürlichen Athetesen‘ warnen (πρὸς τὰς εἰκαλοῦς ἀθετήσεις).

All das, zumal die zwei zuletzt angeführten Zeichen, deutet sonnenklar auf einen Text hin, der, wie so viele andere Texte des Alterthums, auf mannigfachen Handschriften von ungleichem Werthe beruhte, der die kritische Arbeit der Philologen wiederholt und mit wechselndem Ergebnis in Anspruch genommen hatte. (Die ersten zwei Zeichen kehren in gleichartiger Verwendung mehrfach wieder, vgl. Suetonius de viris illustribus ed. Reifferscheid p. 137sq.) Wäre Platon's Original-Exemplar oder auch nur eine unter der Aufsicht der Schulhäupter daraus gewonnene Copie am Sitz der Schule selbst vorhanden gewesen,

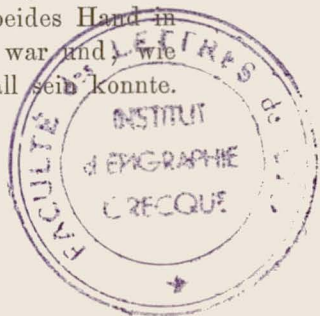
dann hätte es all dieser Vorkehrungen, all dieser kritischen Anstalten nicht bedurft. Man hätte aus Alexandrien einfach eine Anzahl verlässlicher Schreiber nach Athen entsandt, und diese hätten in der Lehranstalt selbst eine Abschrift genommen, deren Vertrauenswürdigkeit keiner Anfechtung unterlag; man wäre, kurz gesagt, in nicht wesentlich anderer Art vorgegangen, als wie man von Alexandrien aus mit dem auf Veranlassung des Lykurgos verfertigten Staatsexemplar der drei grossen Tragiker verfahren ist. Der Warnung vor Verunstaltungen, welche der Text bis dahin in uncontrolierten Exemplaren erfuhr, hätte es vielleicht immer noch bedürfen können; aber die Art dieser Warnungen hätte es wohl erkennen lassen müssen, dass der Text nunmehr auf dem festen Grunde einer unantastbaren Ueberlieferung stand, was der Ausgabe ein von ihrer hier geschilderten Gestalt sehr verschiedenes Ansehen gegeben hätte.

Ein Vorkommnis mag unerwartet, unwahrscheinlich oder auch von vornherein unglauhaft sein; dennoch muss es sich, sobald seine Thatsächlichkeit über jeden Zweifel hinaus festgestellt ist, in den Zusammenhang der Dinge einfügen und, falls uns dieser ausreichend bekannt ist, aus ihm erklären lassen. Die letztere Voraussetzung trifft in unserem Falle zu.

Warum haben — so fragt man sich nicht ohne berechnete Verwunderung — die Häupter der Philosophenschulen ihre Werke nicht einfach auf diese vererbt? Die Antwort ertheilt uns ein Blick auf die Art, in welcher die Schulvorstände bestellt wurden. Es geschah dies, soweit unsere Nachrichten reichen, in vierfacher Weise:

1. durch Uebergabe der Lehranstalt bei Lebzeiten,
2. durch letztwillige Anordnung oder eine gleichwerthige nichttestamentarische Verfügung,
3. durch die Wahl aus letztwillig bestimmten Zehnmännern,
4. durch freie unmittelbare Wahl der Schulgenossen.

Von jeder dieser Bestellungsarten kennen wir Beispiele, und ebenso kennen wir Beispiele der Vererbung der Bücher des scheidenden Schulhauptes. Die Durchmusterung dieser Beispiele wird uns zeigen, in welchen Instanzen beides Hand in Hand ging, und in welchen das nicht der Fall war und wie wir vorgreifend bemerken dürfen, nicht der Fall sein konnte.



1. Die Uebergabe der Lehranstalt bei Lebzeiten des Vorstandes an einen andern ist ein völlig singuläres Vorkommnis. Der Akademiker Lakydes wird uns in diesem Betracht allein genannt (Laert. Diog. IV 60: *καὶ μόνος τῶν ἀπ' αἰῶνος ζῶν παρέθηκε τὴν σχολὴν Τηλεκλεῖ καὶ Εὐάνθρῳ τοῖς Φωκαεῦσι*). Da uns das Testament des Lakydes nicht erhalten ist, so fehlt uns über die Vererbung seiner Bücher jegliche Kunde.

2. Zwischen diesem und dem ersten Fall besteht die engste Verwandtschaft, und nicht in jeder Instanz lässt sich zwischen beiden eine scharfe Grenzlinie ziehen. Hat Aristoteles, als er ein Jahr vor seinem Tode, um dem gegen ihn anhängig gemachten Asebie-Processe zu entgehen, Athen verliess und sich nach Chalkis zurückzog, die Lehranstalt dem Theophrast übergeben? Ohne Zweifel. Allein es ist sehr wahrscheinlich, dass er schon vorher diesen seinen Lieblingsschüler zu seinem Nachfolger bestimmt hat, so dass dessen Schulvorstehung gleich sehr gesichert war, mochte nun Aristoteles seine Tage zu Athen oder anderwärts beschliessen. Platon hat seinen Neffen Speusipp zum Nachfolger eingesetzt, wobei es wieder unentschieden bleibt, ob diese Verfügung erst nach seinem Tode in Wirksamkeit treten sollte, oder ob er etwa im höchsten Greisenalter die Verwaltung der Anstalt bereits dem nahen Verwandten übergeben hat.

Nur in zwei Fällen kennen wir den Wortlaut einer derartigen testamentarischen Verfügung: bei Epikur und bei dem Peripatetiker Straton. Epikur beruft sich im Eingang seines Testamentes auf eine im Staatsarchiv aufbewahrte Schenkungs-urkunde, vermöge deren er sein Gesamtvermögen dem Amynomachos und Timokrates zugedacht hat, „unter der Bedingung, dass sie den Garten sammt allem Zubehör dem Hermarchos und denen, die mit ihm Philosophie treiben, und desgleichen jenen, welche Hermarchos als wissenschaftliche Nachfolger hinterlassen wird“, zur Verfügung halten. Er bestellt somit Hermarchos zum Schulhaupt und verewigt zugleich durch die hier angeführte und noch weitere nachfolgende Bestimmungen diesen, man möchte sagen monarchischen Bestellungsmodus des Schulhauptes (Laert. Diog. X 16 ff.). Im besten Einklang damit steht es, dass Epikur auch seine ganze Bücherei (die selbstverfassten Werke offenbar ebensowohl wie

jene fremder Verfasser) dem Hermarchos hinterlässt: δοῦναι δὲ (eine der vielen den Universalerben auferlegten Verpflichtungen) τὰ βιβλία τὰ ὑπάρχοντα ἡμῖν πάντα Ἑρμάρχῳ. Es kann keinem ernstlichen Zweifel unterliegen, dass Hermarchos die Bücher, durch seine eigenen Schriften und Erwerbungen vermehrt, in gleicher Weise seinem Nachfolger und diese den ihrigen hinterlassen haben. In der epikureischen Schule dürfen wir demgemäss den Bestand einer wahrhaften Schulbibliothek mit Fug voraussetzen, zwar nicht als Eigenthum der Schule selbst — wenigstens nicht in alter Zeit — wohl aber als Eigenthum der in ununterbrochener Folge von den jedesmaligen Vorgängern ernannten Schulhäupter. Dazu stimmt es, dass wir innerhalb dieser Schule Veranstaltungen kennen, welche die sichere Bewahrung literarischen Materials, desgleichen eine sammelnde und ordnende Thätigkeit kennen, die anderen Schulen abging. Ich denke hierbei an die nach Jahrgängen geordnete Briefsammlung der vornehmsten Schulmitglieder (vgl. ‚Ein Brief Epikur’s an ein Kind‘ Hermes V, 386), auch an die Vermerke in herculanischen Exemplaren von Epikur’s Hauptwerk, welche die Abfassungszeit der einzelnen Bücher von *περὶ φύσεως* bekunden. Ausnahmsweise begegnet eine Vererbung der Lehranstalt auch innerhalb der peripatetischen Schule, nämlich, wie schon bemerkt, bei Straton, und wieder ist mit ihr die Vererbung der Bücher verbunden, jedoch mit einem bedeutsamen Vorbehalt. In seinem Testamente nämlich lesen wir (bei Laert. Diog. V 62): καταλείπω δὲ τὴν μὲν διατριβὴν Λύκωνι . . . καταλείπω δ’ αὐτῷ καὶ τὰ βιβλία πάντα, πλὴν ὧν αὐτοὶ γεγράφαμεν —. Auf diesen Vorbehalt werden wir alsbald zurückkommen.

3. Die Wahl des Nachfolgers aus Zehnmännern, die der Vorgänger designirt, scheint innerhalb der peripatetischen Schule der, wie wir soeben sahen, nicht ausnahmslose, aber doch weit aus überwiegende Bestellungsmodus gewesen zu sein. Wenigstens erscheint er zweimal, im Testament des Theophrast und in jenem des Lykon, während, vom Schulstifter abgesehen, dessen Verfügungsrecht überall der Natur der Sache gemäss ein unumschränktes war, nur eine Ausnahme, eben bei Straton, begegnet. In beiden Fällen fehlt die Vererbung an den — eventuellen — Schulnachfolger. Theophrast vermacht seine Bücher, wie schon oben bemerkt ward, einem Privatfreunde (τὰ

δὲ βιβλία πάντα Νηλεΐ Laert. Diog. V 52), Lykon hinterlässt seine bereits publicierten Schriften seinem Freigelassenen Chares, die noch unveröffentlichten einem jener Zehn Männer, dem ihm augenscheinlich hierfür als am meisten geeignet geltenden Kallinos, ‚zum Behuf sorgfältiger Herausgabe‘ (Laert. Diog. V 73: καὶ Χάρητα ἀφίημι ἐλεύθερον . . . καὶ δύο μνᾶς αὐτῷ δίδωμι καὶ τὰ μὲν βιβλία τὰ ἀνεγνωσμένα· τὰ δ’ ἀνέκδοτα Καλλίνῳ ὅπως ἐπιμελῶς αὐτὰ ἐκδῶ). Also hier eine Scheidung innerhalb der eigenen Werke, wie wir bei Straton eine solche zwischen eigenen und fremden fanden.

4. Die Wahl des Schulhauptes durch die ‚jungen Leute‘ war innerhalb der platonischen Schule die Regel, und zwar fand diese Wahl mittelst geheimer Abstimmung statt; sie erfolgte bisweilen mit knapper Mehrheit; nicht immer gab die wissenschaftliche oder persönliche Bedeutung den Ausschlag, auch Höflichkeitsrücksichten gegen ein bejahrtes Schulmitglied haben gelegentlich mitgespielt. Ueber all das sind wir nunmehr durch die reichen Details, welche der herculanensische Papyrus 1021 anlässlich der Erwählung des Xenokrates und des Arkesilaos enthält, eingehend unterrichtet. In keinem dieser Fälle findet eine Vererbung der Bücher an den Schulnachfolger statt. Und wir dürfen sofort hinzufügen: sie konnte nicht stattfinden. Das Ergebnis der Wahl liess sich ganz und gar nicht voraussehen; es war durch zufällige Umstände, wie die zeitweilige Abwesenheit eines angesehenen Schulmitgliedes, bedingt; der Wahlkampf war ein heftiger; der schliessliche Sieger liess andere Mitbewerber nur um wenige Stimmen hinter sich; die geheime Abstimmung endlich liess das Wahlergebnis noch weniger vorhersehen, als es sonst möglich gewesen wäre. Man erwäge die nachfolgende gar bedeutsame Schilderung der Wahl, aus welcher Xenokrates als Sieger hervorging: οἱ δὲ νεανίσκοι ψηφοφορήσαντες ὅστις αὐτῶν ἡγήσεται, Ξενοκράτην εἶλοντο τὸν Καλλικλῆδῆν, Ἀριστοτέλους μὲν ἀποδεδημηκότος εἰς Μακεδονίαν, Μενέδημου δὲ τοῦ Πυρραίου καὶ Ἡρακλείδου τοῦ Ἡρακλεώτου παρ’ ὀλίγας ψήφους ἡττηθέντων. ὁ μὲν οὖν Ἡρακλείδης ἀπῆρεν εἰς τὸν Πόντον, ὁ δὲ Μενέδημος ἕτερον περίπατον καὶ διατριβὴν κατασκευάσατο (Col. 7. Vgl. ‚Die Akademie und ihr vermeintlicher Philomacedonismus‘, Wiener Studien 1882). Nicht minder die Erwählung des Vorgangs, der sich vor der Erwählung des Arkesilaos abspielte:

Σωκράτιδου ἐκχωρήσαντος αὐτῶ, ὃν διὰ τὸ πρεσβύτατον ὄντα προσήσανθ' ἑαυτῶν οἱ νεανίσκοι.

Thut es noth, aus diesen Darlegungen die Summe zu ziehen? Die Vererbung der Bücher an den Schulnachfolger geht mit der Vererbung der Schulvorstehung Hand in Hand. Aristoteles hat Theophrast zu seinem Nachfolger bestellt. Was Wunder, dass er ihm auch seinen ganzen Besitz an Büchern, an eigenen wie an fremden, hinterliess. Nicht anders steht es um Epikur und Hermarch und wohl auch um Platon und Speusipp. Wenn gelegentlich einmal ein anderer als ein Schulstifter das Lehramt vererbt, da begleitet den ausnahmsweisen Vorgang auch die ausnahmsweise Büchervererbung, dann aber nicht ohne Vorbehalt, weil eben die Gewohnheit, die selbstverfassten Werke theils um ihres pecuniären Werthes willen, theils im Hinblick auf die besonderen Eigenschaften, welche ihre Herausgabe erforderte, bestimmten Privatpersonen zu vermachen, bereits die herrschende geworden war. Und da ergibt sich denn auch naturgemäss die Trennung der publicierten von den Nachlassschriften, indem es bei den ersteren mehr auf ein dem Erben zudedachtes Benefiz abgesehen war, bei den letzteren eine verantwortungsvolle kritische Aufgabe in Frage kam. Völlig beispieldlos und, wie nunmehr jedermann begreift, geradezu unmöglich war eine letztwillige Verfügung, welche jenes Benefiz und diese Aufgabe demjenigen zuwies, der in einem bestrittenen und von mannigfachen Zufälligkeiten bedingten Wahlkampf als Sieger aus der Urne hervorgehen würde. Diesem Unbekannten sein in jeder Rücksicht werthvollstes und wichtigstes Besitzthum von vornherein zuzusprechen — das lag jedem Schulhaupt des Alterthums ebenso ferne, wie es jedem Denker und Schriftsteller zu allen Zeiten fernegelegen ist. Und darum hat es in den Schulen, die nicht wie die epikureische eine gleichsam monarchische Verfassung besaßen, keine Schulbibliotheken gegeben, am allerwenigsten solche, welche die Original-Handschriften der Werke der Schulhäupter enthielten.

Möge niemand einwenden, dass die Vererbung des bedeutungsvollsten Besitzes zwar nicht füglich an den unbekanntesten künftigen Schulvorstand, wohl aber an die Schule selbst erfolgen konnte. Das würde voraussetzen, dass die

Philosophenschule ein Rechtssubject, eine juristische Person gewesen ist, dass sie Corporationsrechte besessen hat. Das trifft für eine späte Zeit zu, in welcher (etwa erst unter der Herrschaft des römischen Rechtes?) die Philosophenschulen, sei es in der Rechtsform der *societas*, sei es in jener der *universitas*, Vermögen besaßen, Schenkungen empfangen und Erbschaften antreten konnten. In der Epoche, die uns hier beschäftigt, war das erweislichermassen nicht der Fall. Das lehren die Philosophen-Testamente mit sonnenklarer Deutlichkeit und unwiderleglicher Sicherheit. Diesen Schluss haben aus ihnen auch die wenigen Juristen gezogen, die sich bisher mit dem Gegenstand beschäftigt haben. Vgl. C. G. Bruns, *Kleinere Schriften* (Weimar 1882) II, S. 218, 220, 225, 236.¹ Desgleichen Dareste im *Recueil des inscriptions juridiques grecques*, 2. Serie, 1. Fascikel (Paris 1898): *cependant, un collègue de philosophes ne pouvait être assimilé légalement à une corporation religieuse, quoique groupé autour d'un temple ou d'un musée, und dazu Anmerkung 3: l'organisation du culte et des fêtes était bien analogue à celle des communautés religieuses, mais la personnalité juridique faisait défaut.* Wenn schon im Alterthum Harpokration s. v. Ὀργεῶνες unter Verweisung auf Theophrast's Testament das Gegentheil behauptet, so wird ihm p. 115 vollkommen richtig erwidert: *mais il n'y a pas un mot de cela dans le testament de Théophraste, dont le texte prouve précisément que le Lycée n'était pas personne civile.* Die äusserste Annäherung, aber doch nur eine Annäherung an den Begriff eines Zweckvermögens findet sich in den (von uns zum Theil angeführten) Bestimmungen des Testamentes Epikur's, welche das Eigenthum an Haus und Garten nicht mehr bloß moralischen, sondern rechtlichen, auf die Nutzniessung bezüglichen Beschränkungen unterwerfen. Darum heisst jenes Eigenthum a. a. O. mit Recht: *une propriété qui se trouve ainsi grevée d'un droit d'usage fidéicommissaire.*

¹ Minder klar und consequent erscheinen Bruns' Aeusserungen über die Vererbung der Bücher S. 217, 226 und 231. Diesen Punkt scheint jener Gelehrte nicht in ausreichendem Masse erwogen zu haben.

Hier mag dieser kleine Aufsatz schliessen, dem vielleicht ein andermal eine Erörterung des Testamentes Platon's nachfolgen soll. Würde ich diese hier unmittelbar anschliessen, so möchte der falsche Schein entstehen, als ob die beiden Fragen mit einander in einem engeren Zusammenhang stehen, als es in Wirklichkeit der Fall ist; und die Unsicherheit, die einer Hypothese über die ursprüngliche Textgestalt jenes Schriftstückes anhaftet, könnte leicht ihren Schatten auf Ergebnisse werfen, die mir von solcher Ungewissheit frei zu sein scheinen.
